

**Verzeichnis
der
Sondernutzungsgebühren**

zur Satzung der Gemeinde Iffezheim über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Gehwegen
vom 15.05.2005

1. Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist, und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemißt sich die Höhe nach diesen Grundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 S. 3 StrG).

I. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

Aufstellen von Ausstellungswagen/ -stände, Verkaufswagen/ -stände, Kiosken, Imbissständen u. sonstigen fahrbaren/ beweglichen Gewerbebetrieben

tägl. 5 – 25 €

wöchentl. 15 – 75 €

mtl. 30 – 300 €

jährl. 100 - 500 €

II. Aufstellung und Lagern von Gegenständen

Bauzaun, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, Baugrubenumschließungen

je m² (Gehweg oder Straße)

tägl. 0,05 €

Mindestgebühr

10 €

III. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße

tägl. 5 – 25 €

wöchentl. 25 – 125 €

mtl. 75 – 300 €

jährl. 300 – 1000 €